

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der
zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden See-
dorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld

(Abwassergebührensatzung – AGS-WZV)

Ungültig

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren
- § 4 Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser
- § 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
- § 7 Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser
- § 8 Gebührensschuldner
- § 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

II. Abschnitt Gebührensätze

- § 10 Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Seedorf
- § 11 Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf
- § 12 Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Sülfeld
- § 13 Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Tensfeld

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 14 Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. S. 562), i. V. m.
- den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. S. 153), i. V. m.
- den §§ 5 Abs. 6, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. S. 514), i. V. m.
- den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i. V. m.
- §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Seedorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 27. April 2007, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 5. Juni 2007 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Kisdorf und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 15. Mai 2008, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 9. Februar 2009 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Sülfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 17. Dezember 2010, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 27. Januar 2011 i. V. m.
- Ziff. I der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Tensfeld und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 14. Dezember 2009, genehmigt durch Bescheid des Landkreises Segeberg vom 15. Januar 2010 i. V. m.
- §§ 3 Abs. 2, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 3. Dezember 2019 i. V. m.
- § 24 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die zentrale Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwasserbeseitigungssatzung – AbwS-WZV) vom 28. November 2022.

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28. November 2022 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwassergebührensatzung – AGS-WZV) erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurden jeweils mit öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Seedorf vom 27. April 2007, mit der Gemeinde Kisdorf vom 15. Mai 2008, mit der Gemeinde Sülfeld vom 17. Dezember 2010 und mit der Gemeinde Tensfeld vom 14. Dezember 2009 über die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung alle den Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige obliegenden Aufgaben der zentralen Abwasserbeseitigung nach § 44 Abs. 1 LWG übertragen. Im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht durch Gesetz oder durch Satzung den Grundstückseigentümern oder Dritten übertragen wurde.
2. Der WZV betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung als mehrere eigenständige öffentliche Einrichtungen nach § 4 Abwasserbeseitigungssatzung. Die öffentlichen Einrichtungen werden in ihrer Gesamtheit auch als "Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung" bezeichnet. Für die einzelnen Einrichtungen werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld.
4. Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an einer der Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem WZV für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Abwasserbeseitigung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe entstehen.
5. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
6. Die grundstücksbezogenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührentatbestand

1. Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung werden zur Deckung folgender Kosten erhoben
 - a) für die Teilleistungen der Beseitigung von Schmutzwasser,
 - b) für die Teilleistung der Beseitigung von Niederschlagswasser,
 - c) für die Teilleistung der Beseitigung von sonstigem Abwasser (Grund- und Drainwasser),
 - d) für die Abwasserabgabe nach § 9 AbWAG, sofern diese nicht auf die Kleineinleiter abgewälzt wird,
 - e) für sonstige Leistungen zum Anlagenbetrieb und
 - f) für Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.
2. Die Gebühren für die Beseitigung des Abwassers unterteilen sich in
 - a) eine Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser,
 - b) eine Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser,
 - c) eine Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser und
 - d) eine Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser.
3. Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser umfasst die Kosten für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die angeschlossenen Grundstücke. Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers zu entrichten.

Der Tatbestand der Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser ist erfüllt, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser umfasst die Kosten für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers.

Der Tatbestand der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser ist erfüllt, wenn das Abwasser zum Zwecke der Beseitigung in eine der öffentlichen Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.
5. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser umfasst die Kosten für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des eingeleiteten Niederschlagswassers.

Der Tatbestand der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist erfüllt, wenn das Abwasser zum Zwecke der Beseitigung in eine der öffentlichen Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.

6. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser umfasst die Kosten für die ordnungsgemäße und schadlohe Beseitigung des eingeleiteten Grund- und Drainwassers.

Der Tatbestand der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser ist erfüllt, wenn das Grund- und Drainwasser zum Zwecke der Beseitigung in eine der öffentlichen Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser bemisst sich nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke (öffentliche Einrichtungen Seedorf und Tensfeld), der Nennleistung der Wasserzähler (öffentliche Einrichtungen Kisdorf Ort und Sülfeld) oder der Zahl der Wasserzähler (öffentliche Einrichtung Kisdorf Ellernbrock).
2. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Menge wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf den vollen m³ gerundet.
3. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, dass nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des WZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt.
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser wird nach der Menge von Grund- und Drainwasser, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Grund- und Drainwasser. Die Menge wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf den vollen m³ gerundet.

§ 4

Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

1. Die Bemessung der Leistungsgebühr für Schmutzwasser erfolgt durch entsprechende Messeinrichtungen (Wasserzähler/Schmutzwasserzähler).

2. Als nach § 3 Abs. 2 in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die dem Volumenstrom angepasst ist.
3. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurden, und die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenschuldner für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 15. Januar des folgenden Jahres in Textform unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen, warten und in Stand halten muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) und der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) entsprechen und diesen Bestimmungen gemäß installiert und gewartet werden. Der WZV kann im Einzelfall und auf Antrag des Gebührenschuldners auf die Installation von Messeinrichtungen durch den Gebührenschuldner nach billigem Ermessen verzichten. In diesem Fall kann er als Nachweis über die Wassermenge die Vorlage geeigneter und prüfbarer Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen nach Abs. 5 zu bestimmen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
4. Zeigt ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung die Wassermenge oder Schmutzwassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht an, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom WZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
5. Sind auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler und keine sonstige Messeinrichtung vorhanden, wird die Leistungsgebühr nach Zahl der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Einwohnerwerte (EW) berechnet. Einwohnerwerte im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung der Leistungsgebühr werden folgende Einwohnerwerte zugrunde gelegt:
 - a) Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person = 1,0 EW
 - b) bei Gaststätten je Sitzplatz = 0,3 EW
 - c) bei Vereins-, Boots- und Clubräumen je Benutzer = 0,1 EW
 - d) bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben je Betriebsangehörigen = 0,3 EW

- e) bei Versammlungsstätten und Sportstätten ohne
Gaststättenbetrieb je Besucherzahl = 0,03 EW

Der so ermittelte Einwohnerwert wird auf volle Einwohnerwerte kaufmännisch gerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnerwert festgesetzt. Stichtag für die Errechnung der Einwohnerwerte ist jeweils der 1. Dezember des Jahres vor dem Erhebungszeitraum. Wechselt der Gebührensschuldner oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist der Stichtag für die Errechnung der Einwohnerwerte der Tag des Beginns der Gebührenpflicht.

Bei der Berechnung der Jahresabwassermenge auf Grundlage der Einwohnerwerte wird ein Jahresverbrauch je Einwohner von 48 m³ herangezogen. Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge sind die ermittelten Einwohnerwerte mit dem Jahresverbrauch von 48 m³ zu multiplizieren.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung

1. Werden auf einem Grundstück die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge oder die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nachweislich der Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nicht zugeführt (z. B. wegen Gartenbewässerung, Tierhaltung, Schwimmbeckenbefüllung, Herstellung gewerblicher Produkte), so werden diese Mengen auf Antrag des Gebührensschuldners von der ermittelten Schmutzwassermenge nach § 5 abgesetzt.
2. Der Antrag ist in Textform unter Nachweis der nicht eingeleiteten Menge bis zum 15. Januar des auf das abgelaufenen Kalenderjahres folgenden Kalenderjahres beim WZV zu stellen. Anträge, die nach dem 15. Januar beim WZV eingehen oder keinen Nachweis der abgesetzten Menge enthalten, werden nicht mehr berücksichtigt. Der Nachweis ist vom Gebührensschuldner zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Abwassermesseinrichtung oder durch einen separaten Wasserzähler gemäß § 4, der die nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführte Wassermenge misst, zu führen. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührensschuldner zu installieren und in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Angaben des Herstellers zu unterhalten und zu betreiben und dies dem WZV auf Anforderung nachzuweisen.
3. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührensschuldner nicht zumutbar, kann dieser Nachweis ausnahmsweise durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen, insbesondere spezifische Fachgutachten, beigebracht werden. In den Unterlagen/Gutachten muss nachvollziehbar und schlüssig dargelegt sein, wie sich die geltend gemachte Abzugsmenge ermittelt. Der Gebührensschuldner hat darzulegen, warum ihm der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann jedoch nicht mit den Kosten für den Einbau der Messeinrichtungen begründet werden. Der Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messvorrichtungen sowie die Beibringung nachweisbarer Unterlagen haben auf Kosten des Gebührensschuldners zu erfolgen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht oder nach Ablauf der Frist nach Satz 2 gestellt,

werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht berücksichtigt. Der mit der typischen Wohnnutzung verbundene Wasserbrauch, der z. B. durch Zubereitung und Verzehr von Speisen, durch Verdunstungen beim Duschen, Waschen und Reinigen, entsteht, ist von einem Nachweis durch Unterlagen/Gutachten ausgeschlossen.

4. Der Berechnung der Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung werden die nach § 5 ermittelten Mengen zugrunde gelegt, nachdem die nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

§ 6

Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

1. Maßstab für die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 - a) die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 - b) die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - c) die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - d) die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt.
2. Die Berechnungseinheit beträgt 1 m².
3. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Änderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes werden nach Prüfung durch den WZV, ggf. Beneblung vor Ort, zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

§ 7

Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser

1. Die Einleitung von Grund- und Drainwasser bedarf der vorherigen Zustimmung des WZV in Textform. Der Antrag auf Einleitung ist vor Beginn der tatsächlichen Einleitung zu stellen.
2. Die Bemessung der Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser erfolgt grundsätzlich durch geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind.

3. Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden, kann der WZV bei der Erteilung der Zustimmung die Menge des eingeleiteten Grund- und Drainwasser schätzen. Die Angaben des Gebührenschuldners sind dabei zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die Menge des eingeleiteten Grund- und Drainwasser kann durch den WZV bei Erteilung der Zustimmung nach den vorstehenden Sätzen verbindlich festgelegt werden. Bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ist der WZV berechtigt, die geschätzte verbindliche Einleitmenge nach Anhörung des Gebührenschuldners neu festzusetzen.
4. Der Gebührenschuldner hat die Berechnungsgrundlagen - außer in den Fällen des Absatzes 3 - dem WZV auf Aufforderung, spätestens bis zum 15. Januar des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgende Kalenderjahr oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer des Wohnungs- oder Teileigentum ist, welche an die öffentliche Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Nutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Kalenderjahr verlangt werden. Der WZV kann Gebührenbescheide erlassen, deren Geltungsdauer sich über mehrere Erhebungszeiträume erstreckt.
2. Die Grundgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Einem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage steht ein Anschluss an eine Gebietskläranlage gleich.
3. Die Leistungsgebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Grund- und Drainwasser entstehen mit der Einleitung in die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung.

4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück nicht mehr an die Einrichtung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und dies dem WZV in Textform mitgeteilt wird.
5. Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner oder der neue Eigentümer die Mitteilung über den Wechsel unterlässt, so bleibt der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WZV und dem Übergang der Gebührenpflicht entfallen, Gebührenschuldner.
6. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

II. Abschnitt: Gebührensätze

§ 10

Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Seedorf

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 9,00 EUR monatlich.
2. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 3,39 EUR je m³.
3. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,48 EUR je m².
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser beträgt 3,39 EUR/ m³.
5. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 11

Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf

1. Die Grundgebühr für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf Ort wird nach der Nennleistung der bei der Wasserversorgung verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - a) bis incl. 5 m³ 6,50 EUR/monatlich
 - b) bis incl. 7 m³ 6,80 EUR/monatlich

Abwassergebührensatzung (AGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

- c) über 7 m³ 7,10 EUR /monatlich

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so werden zur Bestimmung der Grundgebühr die Gebühren der jeweiligen Einzelzähler addiert.

2. Die Grundgebühr für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf Ellernbrock beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler 10,00 EUR /monatlich.
3. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt
 - a) für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf Ort 2,55 EUR je m³
 - b) für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Kisdorf Ellernbrook 3,88 EUR je m³.
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,91 EUR je m².
5. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser beträgt
 - a) 2,55 EUR je m³ bei Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage Kisdorf Ort.
 - b) 3,88 EUR je m³ bei Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage Kisdorf Ellernbrook.
6. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 12

Gebührensätze für den Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Sülfeld

1. Die Grundgebühr für die Einrichtung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Sülfeld wird nach der Nennleistung der bei der Wasserversorgung verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

a)	bis incl. 5 m ³	3,00 EUR/monatlich
b)	bis incl. 10 m ³	4,50 EUR/monatlich
c)	bis incl. 20 ³	6,50 EUR/monatlich
d)	über 20 m ³	8,50 EUR /monatlich
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so werden zur Bestimmung der Grundgebühr die Gebühren der jeweiligen Einzelzähler addiert.
3. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 3,79 EUR je m³.
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 1,22 EUR je m².

5. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser beträgt 3,79 EUR/ m³.
6. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 13

Gebührensätze für den Betrieb öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung Tensfeld

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 6,00 EUR monatlich.
2. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 2,61 EUR je m³.
3. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 1,67 EUR je m².
4. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainwasser beträgt 2,61 EUR/ m³.
5. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Auskunfts- und Nachweispflichten

1. Die Gebührenschuldner sind gegenüber dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung betreffen. Fordert der WZV Gebührenschuldner auf, Angaben und Mitteilungen nach Satz 1 zu übermitteln, hat dies binnen eines Monats zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht frist- oder ordnungsgemäß nach, so kann der WZV die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten schätzen.
2. Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an eine der Einrichtungen der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind verpflichtet, dem WZV für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich - jedenfalls binnen 1 Monats - dem WZV in Textform mitzuteilen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang des zu erwartenden anfallenden Abwassers zu rechnen ist.

4. Sind auf einem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) können so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem WZV in Textform anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
5. Gebührenschuldner, von deren Grundstücke Niederschlagswasser eingeleitet wird, haben Änderungen der auf ihren Grundstücken im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und sonst versiegelten Flächen innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme mitzuteilen.
6. Bei den Mitteilungen und Auskünften des Gebührenschuldners handelt es sich um Abgabenerklärungen i. S. der Abgabenordnung.

§ 15

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser berechtigt, die zur Durchführung des § 44 LWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner zu verarbeiten.
2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für Datenverarbeitungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090
Fax: 04551 909149
E-Mail: info@wzv.de

3. Zu den betroffenen Gebührenschuldnern zählen
 - a) der Grundstückseigentümer des zu veranlagenden Grundstücks,
 - b) Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten bezüglich des zu veranlagenden Grundstücks, insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch,
 - c) Inhaber, Geschäftsführer und Bevollmächtigte eines auf dem zu veranlagenden Grundstück ansässigen Gewerbe- oder freiberuflichen Betriebes, Vorstandsmitglieder eines auf dem Grundstück ansässigen Vereins,
 - d) Drittbeauftragte oder vertragliche Verpflichtete, derer sich der Verantwortliche zur Abwasserbeseitigung und der Erhebung von Gebühren und Kosten bedient,

4. Datenkategorien im Rahmen der Abwasserbeseitigung und der Gebührenerhebung sind:

- a) Kontakt- und Adressdaten,
- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Anzahl und Art der Abwassermesseinrichtungen,
- d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
- f) Eigentumsrechte betreffend des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; Art und Umfang eines dinglichen Grundstücksnutzungsrechts (insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch),
- g) Kataster- und Grundbuchdaten des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks inkl. Grundstücksgröße,
- h) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister, insbesondere Zahl der auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks gemeldeten Personen, deren Vor- und Familiennamen, Art der Meldung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag der An- oder Abmeldung,
- i) Angaben der Zahl der Betriebsangehörigen bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben,
- j) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister,
- k) Anzahl und Größe (Nennleistung) und Messdaten der auf einem Grundstück vorhandenen und genutzten Messeinrichtungen (Abwassermesseinrichtung/Wasserzähler),
- l) Umfang und Größe der auf einem Grundstück versiegelten Fläche, von der in die Abwasserbeseitigung eingeleitet wird.

Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

5. Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den Gebührenscheidnern im Rahmen ihrer bestehenden Auskunftspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben. Soweit erforderlich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 4 gem. Art. 6 Abs.1 lit. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenscheidner zulässig:

- a) Meldedateien der Meldebehörden,
- b) Grundsteuerdaten der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Steuerbehörde,
- c) Grundbuch des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Amtsgerichts,

- d) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 - e) Unterlagen der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde,
 - f) Liegenschaftskataster des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Katasteramtes,
 - g) dem im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Handelsregister und Vereinsregister,
 - h) der Gewerbedatei des im Geltungsbereich der Satzung jeweils zuständigen Amtes,
 - i) Angaben der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie Angaben der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
 - j) Angaben der berufsständigen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten
 - j) ggf. Online-Erfassung über ein Internet-Portal des WZV,
 - k) Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort,
 - l) Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen des WZV.
6. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der zentralen Abwasserbeseitigung genutzt, wozu insbesondere gehört:
- a) die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
 - b) die Gebührenberechnung und -einzahlung.
7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Erbringung der Leistungen des WZV beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
- a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Unternehmen die Leistungen der zentralen Abwasserbeseitigung erbringen

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

8. Die nach Absatz 4 lit. h, Abs. 5 lit. a erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des Gebührenschuldners handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abwassergebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl Betriebsangehörigen gespeichert werden.

Bezüglich der Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten findet § 34 LDSG Anwendung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 die Wassermenge ohne Zustimmung des WZV nicht durch Wasserzähler nachweist, die er auf seine Kosten eingebaut, gewartet und in Stand gehalten hat oder Wasserzähler verwendet, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder entgegen diesen Bestimmungen installiert oder gewartet worden sind,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung des WZV die abzusetzende Menge von Schmutzwasser mit Messeinrichtungen nachweist, die sich nicht in einem funktionierenden Zustand nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Angaben des Herstellers befinden oder nach diesen Vorgaben unterhalten und betrieben worden sind,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 ohne Zustimmung des WZV Grund- und Drainwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung einleitet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 die Berechnungsgrundlagen über die Einleitung von Grund- und Drainwasser dem WZV nicht bis zum 31. Januar des auf das abgelaufenen Kalenderjahres folgenden Kalenderjahres oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitteilt.
 - e) entgegen § 14 Abs. 1 gegenüber dem WZV nicht oder nicht fristgerecht, Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers erteilt oder nicht alle Umstände mitteilt, welche die Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung betreffen oder nach Aufforderung durch den WZV Angaben und Mitteilungen nicht binnen eines Monats erteilt.
 - f) entgegen § 14 Abs. 2 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich gegen über dem WZV anzeigt.
 - g) entgegen § 14 Abs. 4 auf einem Grundstück vorhandene Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) können nicht unverzüglich dem WZV in Textform anzeigt.
 - h) entgegen § 14 Abs. 5 Änderungen der auf Grundstücken im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und sonst versiegelten Flächen nicht innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WZV mitteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.
3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 KAG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.12.2022

[gez. Axmann]

Ungültig